

Lüdemann, Jörn

Working Paper

Rechtsetzung und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft

Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods, No. 2009,30

Provided in Cooperation with:

Max Planck Institute for Research on Collective Goods

Suggested Citation: Lüdemann, Jörn (2009) : Rechtsetzung und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods, No. 2009,30, Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/32241>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Rechtsetzung und
Interdisziplinarität in
der Verwaltungsrechts-
wissenschaft

Jörn Lüdemann





Rechtsetzung und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft

Jörn Lüdemann

September 2009

Rechtsetzung und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft

*Jörn Lüdemann**

I. Die rechtswissenschaftstheoretische Frage.....	1
II. Das Verhältnis zu den Sozialwissenschaften.....	4
1. Abstinenz-Modell	6
2. Konvergenz-Modell	8
3. Divergenz-Modell	13
III. Ausklang.....	19
Literatur	20

I. Die rechtswissenschaftstheoretische Frage

Wie hält es die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht mit den Sozialwissenschaften? Dass diese Frage vor allem für die dogmatische Jurisprudenz lebhaft diskutiert wird,¹ liegt nicht nur an den Berührungspunkten eines Fachs, das auf diesem Feld seine traditionelle Deutungshoheit gegenüber den Nachbarwissenschaften zu verteidigen sucht.² Weil sich die Wissenschaft von der Rechtsdogmatik als Normwissenschaft³ selbst an Gesetz und Recht bindet, ist die Rezeption rechtsexterner Theorie hier fraglos

* Prof. Dr. Christoph Engel; Dr. Niels Petersen und Mathis Rust danke ich herzlich für die kritische Lektüre des Textes. Der Beitrag erscheint in: Andreas Funke/Jörn Lüdemann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 3)*, Tübingen (Mohr Siebeck) 2009.

¹ Vgl. nur *Oliver Lepsius*, JZ 2005, S. 1 ff. und *Wolfgang Hoffmann-Riem*, *Sozialwissenschaften im Verwaltungsrecht*, S. 83 ff.

² Vgl. dazu etwa *Klaus F. Röhl*, *Auflösung des Rechts*, S. 1170 f.: „Titel wie „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ oder „Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“ haben den Juristen Angst gemacht.“; *Ulfried Neumann*, *Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft*, S. 422; *Oliver Lepsius*, JZ 2005, S. 1 (10). *Christoph Engel*, *Rechtswissenschaft als angewandte Sozialwissenschaft*, S. 33, sieht in der Sorge um die Deutungshoheit letztlich den Kern der legendären Kritik *Karl-Heinz Fezers* (JZ 1986, S. 817 ff.) an der ökonomischen Analyse des Rechts.

³ Womit hier nicht im *Kelsenschen* Sinne zugleich eine Gegenstandsbegrenzung auf das Sollen gemeint ist.

auch besonders voraussetzungsvoll, und gehört die Reflexion der Rezeptionsprozesse deshalb zu den zentralen Themen der Rechtswissenschaftstheorie.⁴ Auf der Rechtsdogmatik lag bewusst auch der Schwerpunkt des Referates von ANDREAS VON ARNAULD.⁵

Der folgende Beitrag möchte die Perspektive erweitern, indem er den Blick von der Rechtsdogmatik auf die Rechtsetzung lenkt, also auf den Bereich des Fachs, den man (je nach Schwerpunktsetzung und inhaltlicher Ausrichtung) als rechtsetzungsorientierte⁶ bzw. legislative⁷ Rechtswissenschaft, als Legisprudenz⁸, als Gesetzgebungslehre⁹ oder auch als Wissenschaft vom Institutionendesign¹⁰ bezeichnen kann.

Auf den ersten Blick erscheint der disziplinenübergreifende Kontakt bei der Rechtsetzung freilich weit weniger voraussetzungsvoll als bei der Rechtsdogmatik. Denn zum einen sind die normativen Spielräume bei der rechtsetzungsorientierten Forschung deutlich größer als bei der dogmati-

⁴ Zur Notwendigkeit einer reflektierten Rezeption *Matthias Jestaedt*, Perspektiven der Rechtswissenschaftstheorie, S. 190; *ders.*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, S. 241 (278 ff.); *Oliver Lepsius*, JZ 2005, S. 1 (12 et passim); vgl. auch *ders.*, Themen einer Rechtswissenschaftstheorie, S. 14 ff; *Christian Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, S. 101; *Thomas Vesting*, Nachbarwissenschaftlich informierte und reflektierte Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 253 (insbesondere S. 280 f.); *Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, S. 182 ff; *Stefan Magen*, Entscheidungen unter begrenzter Rationalität als Proprium des öffentlichen Rechts, S. 304. Zu Bausteinen einer Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft *Jörn Lüdemann*, Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie.

⁵ *Andreas von Arnould*, Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in diesem Band, S. 65 ff.

⁶ Vgl. etwa *Holger Fleischer*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin, S. 50 (62): „rechtsetzungsorientierte Gesellschaftsrechtswissenschaft“; *Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, S. 179: „rechtsetzungsorientierte Entscheidungswissenschaft“.

⁷ Dieser elegantere, heute aber etwas missverständliche Ausdruck findet sich zuerst bei *Hugo Sinzheimer*, Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, S. 3; *ders.*, Die Aufgabe der Rechtssoziologie, S. 145. Zu *Sinzheimers* Vorstellung von legislativer Rechtswissenschaft *André J. Hoekema/Erik de Gier/David Ketteler, Taco van Peijpe*, Hugo Sinzheimer: rechtsvormer, arbeidsjurist en rechtssocioloog, S. 29 und 39.

⁸ Vor allem in der englischsprachigen Literatur ist diese Bezeichnung verbreitet, siehe etwa die Beiträge in *Luc J. Wintgens* (Hrsg.), *Legislation in Context. Essays in Legisprudence*; aus dem deutschsprachigen Schrifttum jüngst *Klaus Meßerschmidt*, ZJS 2008, S. 111 ff.

⁹ Gesetzgebungslehre und Gesetzgebungswissenschaft haben häufig allerdings mehr die rechtstechnische als die inhaltliche Seite der Rechtspolitik im Blick, insoweit gilt die Einschätzung von *Klaus F. Röhl*, Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung, S. 252, auch heute noch.

¹⁰ *Christoph Engel*, *Generating Predictability, Institutional Analysis and Design*.

schen Arbeit am geltenden Recht. Und zum anderen bietet sich die Rechtsetzung für einen interdisziplinären Austausch auch insofern an, als die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht hier kein der Rechtsdogmatik vergleichbares faktisches Wissenschaftsmonopol besitzt,¹¹ sondern sich den Gegenstandsbereich wissenschaftlicher Rechtspolitik mit anderen Disziplinen wie der Ökonomik, der Politikwissenschaft oder der Soziologie teilt, welche über theoretische und methodische Kenntnisse verfügen, die die Rechtswissenschaft selbst nicht besitzt.¹²

Wissenschaftstheoretisch betrachtet ist die Begegnung mit den Sozialwissenschaften aber auch hier alles andere als trivial. Wenn es richtig ist – und alles spricht dafür –, dass erfolgreiche Interdisziplinarität und vor allem erfolgreiche Transdisziplinarität¹³ nur auf dem Boden disziplinärer Identität gedeihen kann:¹⁴ Als was für eine Disziplin begegnet die Rechtswissenschaft den Nachbarwissenschaften hier eigentlich? Hat sie über ihr gesetzgebungstechnisches und rechtsnormatives Spezialwissen hinaus ein disziplinäres Proprium, von dem aus sie den Kontakt mit den Nachbarwissenschaften sucht? Sammelt sie lediglich gelehrig auf, was an Theorie und Empirie vom Tisch der Nachbarwissenschaften abfällt? Oder wird die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bei der Rechtsetzung notwendig selbst zu einer Sozialwissenschaft?

Diesen Fragen geht der Beitrag für die rechtsetzungsorientierte Verwaltungsrechtswissenschaft nach. Die Konzentration auf die Verwaltungsrechtswissenschaft dient dabei nicht nur der sprachlichen Vereinfachung,

¹¹ Auch wenn etwa die ökonomische Law and Economics-Forschung kontinuierlich an Bedeutung gewinnt, ist ihr *unmittelbarer* Einfluss auf die deutsche Rechtsdogmatik bislang eher gering. Wirkung hat diese Forschung primär durch Übersetzungsleistungen von Rechtswissenschaftlern erlangt.

¹² Aus diesen Gründen stehen viele Rechtswissenschaftler der Rezeption der Nachbarwissenschaften hier auch deutlich offener gegenüber als im rechtsdogmatischen Kontext, vgl. nur *Oliver Lepsius*, Menschenbilder und Verhaltensmodelle, S. 168 ff. *Horst Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, misst der ökonomischen Theorie in erster Linie eine rechtspolitische Funktion bei.

¹³ Zur Unterscheidung *Jürgen Mittelstraß*, Transdisziplinarität – wissenschaftliche Zukunft und institutionelle Wirklichkeit; *ders.*, Interdisziplinarität oder Transdisziplinarität?

¹⁴ *Jürgen Mittelstraß*, Natur und Geist, S. 107: „wissenschaftliche Transdisziplinarität kann wissenschaftliche Disziplinarität nicht ersetzen“, *ders.*, Abschied von der vollständigen Universität, S. 240: „...Voraussetzung für Transdisziplinarität als wissenschaftliche Arbeits- und Erkenntnisform aber sind und bleiben die Disziplinaritäten. Wo keine unterschiedlichen disziplinären Arbeitsformen in Forschung und Lehre sind, dort kann es auch keine transdisziplinären Arbeitsformen geben, dort bleibt die Erkenntnis, die sich zunehmend transdisziplinären Orientierungen verdankt, aus.“ In diese Richtung auch *Roland Czada*, Disziplinäre Identität als Voraussetzung von Interdisziplinarität?, insb. S. 37 ff.; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Zur Situation rechtswissenschaftlicher Forschung, S. 15; *Matthias Jestaedt*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, S. 278; *Christoph Gusy*, JöR 55 (2007), S. 41 (68 f.).

weil es an einer überzeugenden Kurzformel für die gesamte Wissenschaft vom Öffentlichen Recht fehlt.¹⁵ Als zentrales Mittel der Rechtspolitik steht das Verwaltungsrecht naturgemäß auch sachlich im Zentrum der auf die Rechtsetzung bezogenen öffentlich-rechtlichen Forschung.¹⁶ Die wissenschaftstheoretischen Fragen, die man an eine Beschäftigung mit dem künftigen Recht stellen kann, gehen über die Möglichkeiten und Formen interdisziplinärer Forschung freilich weit hinaus. Erwähnt sei nur die im theoretischen Windschatten des Werturteilsfreiheitsgebots – wie es namentlich MAX WEBER in seiner bekannten Wissenschaftskritik formuliert hat¹⁷ – immer wieder gestellte Grundsatzfrage, ob die (Rechts-)Wissenschaft zu den Inhalten künftigen Rechts, jedenfalls zu deren Zielen, nicht überhaupt zu schweigen habe. Das kann hier nicht erneut ausgebreitet werden.¹⁸ Der Beitrag konzentriert sich seinem Erkenntnisinteresse folgend vielmehr ganz auf den Umgang mit den Sozialwissenschaften (II.) und die entsprechenden Implikationen für die Rechtswissenschaftstheorie (III.).

II. Das Verhältnis zu den Sozialwissenschaften

Gesetzgebungsorientierte Forschung ist keine akademische Mode unserer Tage. Ihre Geschichte beginnt auch nicht erst in den 1970er Jahren mit Arbeiten wie der prominenten Gesetzgebungslehre von PETER NOLL.¹⁹ Wie ein Blick in die Rechtswissenschaftsgeschichte zeigt, zählten Fragen der *Prudentia Legislatoria* schon im 17. und 18. Jahrhundert zum Repertoire der Disziplin,²⁰ und gab es insbesondere um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert eine beachtliche und wirkmächtige rechtswissenschaftliche

¹⁵ *Matthias Jestaedt*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, S. 243, spricht von „Publizistik“, weist aber selbst darauf hin, dass dieser Terminus bereits anders belegt ist.

¹⁶ Auch das Verfassungsrecht unterliegt freilich begrenztem rechtspolitischem Wandel und kann insoweit ebenfalls Gegenstand einer rechtsetzungsorientierter Wissenschaft vom Öffentlichen Recht sein, vgl. nur die Beiträge in Christoph Engel/Martin Morlok (Hrsg.), *Öffentliches Recht als Gegenstand ökonomischer Forschung*.

¹⁷ *Max Weber*, *Archiv für Sozialwissenschaften* 1 (1904), S. 22 ff.

¹⁸ Vgl. dazu nur *Steffen Augsberg*, Die aktuelle Methodendiskussion, in diesem Band, S. 151 ff.

¹⁹ Vgl. auch *dens.*, Von der Rechtsprechungswissenschaft zur Gesetzgebungswissenschaft; ebenfalls aus den 1970er ist etwa zu nennen *Rolf Bender*, Zur Notwendigkeit einer Gesetzgebungslehre, dargestellt an aktuellen Probleme aus der Justizreform. Vgl. zu dieser Phase der Gesetzgebungslehre auch *Ulrich Karpen*, *ZG* 1 (1986), S. 5 ff.

²⁰ Vgl. nur *Heinz Mohnhaupt* (Hrsg.), *Prudentia Legislatoria*. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert; *Helga Tubies*, *Prudentia Legislatoria* bei Christian Thomasius.

Strömung, die sich einer rationalen Rechtsetzung verschrieben hatte.²¹ Die disziplinübergreifende Begegnung mit den Sozialwissenschaften kann dabei ebenfalls auf eine längere Tradition zurückblicken. Auch dafür bietet die legislative Bewegung um 1900 ein gutes Beispiel, die bei der Instrumentenanalyse bereits auf ökonomische, statistische und psychologische Ansätze rekurrierte.²²

Wenn die Verwaltungsrechtswissenschaft heute die Frage nach dem Verhältnis zu den Sozialwissenschaften stellt, trifft sie nicht aber nur auf eine ganz andere sozialwissenschaftliche Welt als vor über 100 Jahren: Im letzten Jahrhundert haben sich die Nachbarwissenschaften bekanntlich erheblich weiterentwickelt und ausdifferenziert, was die Kooperation für die Verwaltungsrechtswissenschaft keineswegs erleichtert.²³ Die Frage nach einer disziplinenübergreifenden Forschung rückt nach einer langen Phase der weitgehenden Konzentration auf das positive Recht auch immer mehr ins Zentrum des Fachs, wenn die Verwaltungsrechtswissenschaft das Feld der Rechtsetzung zukünftig noch intensiver²⁴ bestellen will, wie es in den letzten Jahren mit guten Gründen gefordert wird.²⁵ Wie können wir es also bei der Rechtsetzung mit den Sozialwissenschaften halten? Im Folgenden

²¹ Eine ausführliche historische Aufbereitung bietet die Dissertation von *Sigrid Emmenegger*, *Gesetzgebungskunst*.

²² Zu Einzelheiten *Sigrid Emmenegger*, *Gesetzgebungskunst*, S. 154-183.

²³ Zu den aus der Ausdifferenzierung folgenden Schwierigkeiten bereits *Niklas Luhmann*, *Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*, S. 191.

²⁴ Auch heute gehört sie bereits zum Alltag des Fachs. Ebenso *Andreas Voßkuhle*, *JuS* 2004, S. 2 (5); *Anne van Aaken*, *Funktionale Rechtswissenschaftstheorie für die gesamte Rechtswissenschaft*, S. 79 (95); *Mathias Reimann*, *Die Propria der Rechtswissenschaft*, S. 87 (89). Insoweit von einem Paradigmenwechsel im *Kuhnschen* Sinne zu sprechen, wie es *Horst Eidenmüller* für die *Zivilrechtswissenschaft* getan hat (*JZ* 1999, S. 53 ff.), erscheint allerdings überzeichnet. Nicht nur, weil diese Aufgabe keineswegs neu ist. Die Rechtswissenschaft wird und muss immer auch Wissenschaft vom geltenden Recht bleiben; welche Wissenschaft wollte sonst den unbestritten nützlichen wissenschaftlichen Diskurs rechtsnormativer Fragen führen und die Rechtspraxis reflektieren? Es geht bei der vermehrten Beschäftigung mit dem künftigen Recht also weniger um einen Wechsel der Gegenstände, als vielmehr um einen zusätzlichen Gegenstand verwaltungsrechtswissenschaftlicher Forschung. Die Formel „Von der Rechtsanwendungswissenschaft zur Rechtsetzungswissenschaft“ erscheint vor diesem Hintergrund zu plakativ.

²⁵ Vgl. nur *Christoph Engel*, *JZ* 2005, S. 581 ff., *Martin Eifert*, *VVDStRL* 67 (2008), S. 286 (311); *Andreas Voßkuhle*, *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*, Rdnr. 15 et passim; *ders.*, *Methode und Pragmatik im öffentlichen Recht*, S. 171 (179); *Wolfgang Hoffmann-Riem*, *AöR* 131 (2006), S. 255 (261 ff.); *Helmuth Schulze-Fielitz*, *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, S. 11 (45); *Gunnar Folke Schuppert*, *AöR* 133 (2008), S. 79 (99); *Janbernd Oebbecke*, *Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft*, S. 221. Als Ziel ausdrücklich anerkannt etwa auch bei *Friedrich Schoch*, *Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Verwaltungsrechtslehre und Staatsrechtslehre*, S. 177 (209).

sollen dazu drei idealtypische Modelle diskutiert werden, die man als Abstinenz- (1.), Konvergenz- (2.) und Divergenz-Modell (3.) bezeichnen kann.

1. Abstinenz-Modell

Selbst Verwaltungsrechtler, die die rechtsetzungsorientierte Wissenschaft eher für einen disziplinären Problembezirk halten,²⁶ werden dort doch immer wieder einmal gesichtet. Und das nicht nur in der bescheidenen akademischen Mission, um beizutragen, wozu die Verwaltungsrechtswissenschaft mit ihrem eigenen Handwerkszeug zweifelsohne Wertvolles sagen kann und sagen sollte: zum Gesetzgebungsverfahren, zur Gesetzes-sprache, zur Einpassung neuer Regeln in das dogmatische System, zu den verfassungsrechtlichen Grenzen rechtspolitischer Gestaltungsvorschläge oder zu den praktischen Erfahrungen des Rechtssystems mit verschiedenen Institutionen.²⁷ Es finden sich auch immer wieder Äußerungen zu Aspekten, für die das bessere Wissen und die besseren Methoden eigentlich bei den Sozialwissenschaften liegen. Das gilt für Wirkungsanalysen verschiedener rechtspolitischer Instrumente ebenso wie für Prognosen über Kausalverläufe oder Aussagen über vermeintliche gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten. Denn auch wenn die Verwaltungsrechtswissenschaft hier zum Teil über nützliches implizites Wissen verfügt,²⁸ fehlt es ihr an expliziten theoretischen und empirischen Kenntnissen ebenso wie an den geeigneten Methoden zu ihrer Generierung.²⁹

Doch statt insoweit auf den reichen theoretischen und empirischen Fundus der Nachbarwissenschaften zurückzugreifen, setzt das Abstinenzmodell auch bei diesen Aspekten auf disziplinäre Autarkie und behilft sich mit zwei gleichermaßen beliebten wie fragwürdigen Alternativen. Es ersetzt die sozialwissenschaftliche Expertise entweder durch mehr oder minder *ad hoc* postulierte Alltagstheorien.³⁰ Oder es greift zu einem alten Taschenspielertrick der Jurisprudenz: Weil sich im klassischen juristischen Handwerkskasten keine passenden Instrumente finden, wird die Frage nach der

²⁶ Zur deutschen Tradition der strengen Abgrenzung von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, die die Reinheit des Rechts gewährleisten soll, vgl. nur *Ivo Appel*, VVDStRL 67 (2008), S. 226 (233).

²⁷ Vgl. zu diesen Aspekten nur *Martin Eifert*, VVDStRL 67 (2008) S. 286 (312); sowie *Ulrich Karpen*, Gesetzgebungslehre – neu evaluiert.

²⁸ Zur Bedeutung und Begrenztheit impliziten Wissens *Christoph Engel*, *The Difficult Reception of Rigorous Descriptive Social Sciences in the Law*, S. 169 ff.; *Martin Eifert*, VVDStRL 67 (2008), S. 286 (312).

²⁹ Vgl. nur *Oliver Lepsius*, *Menschenbilder und Verhaltensmodelle*, S. 168 ff.; ausführliche Analyse bei *Anne van Aaken*, „Rational Choice“ in der Rechtswissenschaft, S. 108 ff.

³⁰ Zu Begriff und Bedeutung *Adrian Furnham*, *Lay Theories*; *Jürgen Bortz/Nicola Döring*, *Forschungsmethoden und Evaluation*, S. 359.

Ausgestaltung des künftigen Rechts kurzerhand in eine Auslegungsfrage des geltenden Verfassungsrechts transformiert. Auf diese Weise spart man sich nicht nur die mühsame Rezeption sozialwissenschaftlicher Forschung, sondern man verbleibt vermeintlich auch bei den Dingen, von denen man etwas versteht: der Auslegung und Anwendung des positiven Rechts. Die Beurteilung bestimmter familienpolitischer Instrumente folgt dann in erster Linie aus Art. 6 des Grundgesetzes. Und rechtspolitische Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung der Rundfunkordnung gerieren sich als bloße Konkretisierung der verfassungsrechtlich verbürgten Rundfunkfreiheit.

Wissenschaftstheoretischer Kritik hält beides nicht stand. Die Verwaltungsrechtswissenschaft verschenkt zunächst die Vorteile akademischer Arbeitsteilung, wenn sie den reichen Erfahrungsschatz sozialwissenschaftlicher Forschung geflissentlich ignoriert. Alltagstheorien, die nicht dem wissenschaftlichen, sondern dem nichtwissenschaftlichen Verstand entspringen, mögen zwar gelegentlich unverzichtbare Krücken der Rechtspraxis sein, etwa weil die Gerichte bei ihren Entscheidungen unter Zugzwang stehen und Stoppregeln der Wirklichkeitserkenntnis brauchen, um überhaupt entscheidungsfähig bleiben zu können.³¹ Die *Rechtswissenschaft*, die als akademische Disziplin von äußerem Entscheidungszwang institutionell bewusst befreit ist, kann sich mit solchen alltagstheoretischen Gehhilfen aber nicht gleichermaßen zufrieden geben. Zwar bietet Alltagswissen durchaus diskursstrategische Vorteile, da es sich im politischen Prozess häufig leichter vermitteln lässt als komplexe und voraussetzungsvolle sozialwissenschaftliche Theorie.³² Aber das kann kein Grund sein, schon bei der Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen ganz auf wissenschaftliche Theorien zu verzichten. Denn aus wissenschaftstheoretischer Perspektive sind Alltagstheorien sozialwissenschaftlichen Theorien systematisch unterlegen.³³ Wenn wir mit unserer Lebenserfahrung, vermeintlichem Alltagswissen oder *ad hoc* postulierten Gesetzmäßigkeiten des Sozialen argumentieren, bleibt nicht nur unklar, wie diese Einsichten entstanden sind, welche Aspekte ihnen zugrunde liegen und welche hingegen ausgeblendet worden sind. Alltagstheorien basieren regelmäßig auch auf einseitigem

³¹ Vgl. nur *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 64 f.

³² Darauf verweist zu Recht auch *Stefan Oeter*, Responsive Regulierung, S. 199. Zu praktischen Bedingungen wissenschaftlicher Politikberatung *Peter Weingart / Justus Lentsch*, Wissen – Beraten – Entscheiden.

³³ *Karl R. Popper*, Logik der Forschung, S. XVIII; *Hans Albert*, Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, S. 27. Vgl. auch *Jens-Peter Schneider*, DV 34 (2001), S. 317 (343), der die Nutzung sozialwissenschaftlicher Erkenntnis gegenüber Alltagstheorien zu Recht als einen „beträchtlichen Rationalisierungsschub“ bezeichnet.

Anschauungsmaterial und individuellen Vorverständnissen.³⁴ Und nicht zuletzt sind sie mangels systematischer Kritisierbarkeit³⁵ und systematischer Verarbeitung auch weit weniger lernfähig als jede sozialwissenschaftliche Theorie.

Nicht besser ist freilich die zweite Variante, in der die rechtsdogmatischen Instrumente auf Fragen angewendet werden, für die diese nicht geschaffen sind.³⁶ Natürlich kann die Verwaltungsrechtswissenschaft rechtsdogmatische Aussagen zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen künftigen Rechts machen,³⁷ und haben verschiedene rechtspolitische Arrangements unterschiedliche Verteilungswirkungen und Freiheitskosten, die man im Lichte der Verfassung analysieren und vergleichen kann. Doch das ist selbstverständlich kein Grund, die gesamte rechtspolitische Instrumentenfrage einschließlich ihrer Folgenanalyse im Sinne eines naturalistischen Fehlschlusses als eine normative Frage des geltenden Rechts auszugeben. Auf diese Weise werden nicht nur Seinsfragen unter der Hand zu Sollensfragen gestempelt. An kaum einer anderen Stelle zeigt sich auch mit einer solchen Deutlichkeit, wie sehr rechtswissenschaftliche Methodenfragen immer zugleich auch Machtfragen sind.³⁸ Denn hier wird in ausgesprochen fragwürdiger Weise die Autorität des Rechts in Anspruch genommen. Vor allem aber macht man durch die vermeintliche Ableitung aus der Verfassung das einfache Recht auch deutlich unbeweglicher, als es sich in einem demokratischen Rechtsstaat geziemt.

2. Konvergenz-Modell

Ein zweites Modell kann man als Konvergenz-Modell bezeichnen. Dieses Modell erklärt die Verwaltungsrechtswissenschaft nicht für autark, sondern es öffnet das Fach dort sehr weitgehend für die Sozialwissenschaften, wo

³⁴ Aus der Rechtsanwendungsperspektive *Josef Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 8 ff., 14 ff., 40 ff., 133 ff. et passim.

³⁵ Zur Kritik als Merkmal wissenschaftlicher Rationalität (im Sinne einer Bewährungsrationalität) *Karl R. Popper*, Logik der Forschung.

³⁶ Zum Konnex von Methode und Gegenstand *Matthias Jestaedt*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, S. 241 (269): „Die Wahl der Methode hat sich folglich am Maßstab der Gegenstandsadäquanz zu richten.“ Vgl. zur Gegenstandsadäquanz auch *Karsten Schneider*, Die Eignung des Forschungsprogramms der Reinen Rechtslehre als Wissenschaftstheorie einer Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, in diesem Band, S. 55 ff.

³⁷ Zur verfassungsrechtlichen Rahmenanalyse vgl. nur *Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, S. 192.

³⁸ Eindringlich zur Konnexität von Macht und Methode *Dieter Grimm*, Methode als Machtfaktor. Kritisch zur Tendenz, Grundrechte als objektive Wertordnung auszudeuten und daraus Entscheidungen abzuleiten, die Sache des Gesetzgebers wären, *Udo Di Fabio*, JZ 2004, S. 1 ff.; *ders.*, Die Staatsrechtslehre und der Staat, S. 71 ff.

es deren Spezialisierungsvorteile vermutet. Die Auswahl der Nachbarwissenschaft ist dabei nicht selten biographisch vorgeprägt. Wer neben der Rechtswissenschaft noch ein weiteres Fach studiert hat, stillt den Theoriehunger seiner Disziplin gern durch den Rekurs auf diese vertraute Wissenschaft. Der politikwissenschaftlich Gebildete bereichert die Rechtswissenschaft um Mehrebenentheorien oder Politikfeldanalysen, der soziologisch geschulte Jurist um systemtheoretisches Gedankengut,³⁹ der ausgebildete Ökonom um ökonomische Modelle und der psychologisch Versierte um experimentelle Befunde aus dem psychologischen Labor.

Doch so sehr die Rechtswissenschaft von solchen Theorie- und Empirieimporten profitieren kann: Wer diesen interdisziplinären Weg bei der rechtsetzungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft beschreitet, wird über kurz oder lang feststellen, dass das sozialwissenschaftliche Angebot sich mit der eigenen Nachfrage nur selten vollständig deckt. Zwar gibt es zahlreiche Konstellationen, in denen sich Theorie und Empirie ausgesprochen gewinnbringend rezipieren lassen. Häufig fehlt passgenaue sozialwissenschaftliche Expertise aber gerade dort, wo wir sie besonders gut gebrauchen könnten.⁴⁰ Das gilt für die rechtsetzungsorientierte Forschung, bei der der rechtsexterne Theoriebedarf regelmäßig noch deutlich höher ausfällt als bei der Rechtsanwendung, in besonderer Weise.

Dass die Nachbarwissenschaften unsere Nachfrage selten vollständig befriedigen, ist wissenschaftstheoretisch und wissenschaftssoziologisch freilich wenig überraschend. Denn die jeweiligen Disziplinen stellen sich – anders als der Bäcker in einer Marktwirtschaft – nicht auf die Nachfrage aus der Nachbarschaft ein, sondern sie kommunizieren über Erkenntnisinteressen und Forschungsagenden zunächst und vor allem innerhalb ihrer eigenen Wissenschaft. Sie produzieren mit anderen Worten also zuallererst für den „Eigengebrauch“.⁴¹ So interessiert sich etwa die moderne Psychologie nur ganz am Rande für die Wirkung von Institutionen, die für die rechtsetzungsorientierte Verwaltungsrechtswissenschaft naturgemäß im Zentrum des Interesses stehen.⁴²

Ein zweiter Grund ist damit eng verbunden. Die Methodenentwicklung der Sozialwissenschaften hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass diese immer kleinteiligere, immer speziellere und immer bedingtere Ergebnisse

³⁹ Soweit dies in der Eigenlogik der Systemtheorie überhaupt möglich ist.

⁴⁰ Siehe nur *Christoph Engel*, *Verhaltenswissenschaftliche Analyse*, S. 373 ff.

⁴¹ So die treffliche Formulierung von *Matthias Jestaedt*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, S. 241 (280).

⁴² Ausnahmen etwa *Martin Beckenkamp*, *Institutionelle Ergonomie*; sowie *Andreas Glöckner*, *How Evolution Outwits Bounded Rationality. The Efficient Interaction of Automatic and Deliberate Processes in Decision Making and Implications for Institutions*.

produzieren.⁴³ Namentlich die moderne Ökonomik hat sich ihre beachtlichen Erfolge, die sie einer zunehmenden Mathematisierung und Formalisierung verdankt, *cum grano salis* durch immer begrenztere Aussagen über die Wirklichkeit erkaufte.⁴⁴ Nun kann man wissenschaftstheoretisch trefflich darüber streiten, ob im akademischen Himmel auch die Sozialwissenschaften um die mathematische Sonne kreisen müssen. Das ist hier nicht weiter zu vertiefen.⁴⁵ Für die Verwaltungsrechtswissenschaft wird es jedenfalls immer schwieriger, mit den voraussetzungsvollen, atomistischen und dekontextualisierten Befunden der Nachbarwissenschaften für ihre eigenen Zwecke etwas anzufangen. Zu groß ist häufig die Diskrepanz zwischen formalen Modellen und realen Problemen.

Das Konvergenzmodell sieht die Lösung deshalb in einer noch anspruchsvolleren Rezeption der Nachbarwissenschaften. Weil sich passgenaue Theorie und Empirie nicht einfach importieren lassen, sucht es sein Heil darin, sozialwissenschaftliche Methoden zu rezipieren, also die Instrumente, mit denen man selbst die erforderlichen sozialwissenschaftlichen Resultate produzieren kann. Es geht folglich nicht um eine punktuelle oder institutionalisierte Kooperation mit Wissenschaftlern aus den Nachbarfächern, in der jede Seite ihre eigenen Stärken einbringt. Sondern Rechtswissenschaftler schreiben selbst ökonomische Modelle, erstellen Statistiken oder Metastudien oder führen in Eigenregie psychologische Experimente durch.⁴⁶ Die Verwaltungsrechtswissenschaft nähert sich bei diesem Verständnis den Sozialwissenschaften an, ihre Methoden konvergieren, die Verwaltungsrechtswissenschaft wird selbst zur Sozialwissenschaft.

Für ein solches Modell kann man nicht nur den großen Bedarf des Fachs an passgenauer realwissenschaftlicher Expertise ins Feld führen.⁴⁷ Das gilt gerade für die Rechtspolitik, in der der Bedarf an rechtsexterner Theorie, wie bereits erwähnt, noch deutlich größer ist als bei der Rechtsdogmatik.

⁴³ Vgl. *Christoph Engel*, *The Difficult Reception of Rigorous Descriptive Social Science in the Law*, S. 169 ff.

⁴⁴ Eindringlich *Ian Shapiro*, *The Flight from Reality in the Human Sciences*. In den Worten des amerikanischen Ökonomen und Nobelpreisträgers *Douglas C. North*: „Der Preis der Präzision ist die Unfähigkeit, Fragen des realen Lebens zu behandeln.“

⁴⁵ Einerseits ist Formalisierung und Mathematisierung für eine exakte Analyse überaus nützlich und dient zugleich als Mittel, um die fachliche Kommunikation untereinander zu erleichtern. Andererseits entscheidet die Formalisierbarkeit (beziehungsweise der Formalisierungsgeiz) aber auch darüber, welche Fragen, welche lebensweltlichen Zusammenhänge überhaupt untersucht werden, beziehungsweise bis zu welchem Grad dies geschehen kann.

⁴⁶ Vgl. *Christoph Engel*, *University of Illinois Law Review* 2008, S. 305 ff.

⁴⁷ Am Beispiel des Kartellrechts *Christoph Engel*, *Die Bedeutung der Verhaltensökonomie für das Kartellrecht*, S. 25.

Man kann zu Recht auch darauf verweisen, dass die soeben skizzierte Methodenentwicklung der Nachbarwissenschaften dazu geführt hat, dass diese im rechtspolitischen Diskurs in den letzten Jahren immer schweigsamer geworden sind.

Und doch keimen Zweifel auf. Ein erster Einwand gegen das Konvergenzmodell liegt auf der Hand: Muss sich die Verwaltungsrechtswissenschaft nicht notwendig verheben, wenn sie beginnt, sozialwissenschaftliche Forschung nicht nur zu rezipieren und zu interpretieren, sondern auch noch selbst zu generieren?⁴⁸ Denn anders als ein interdisziplinär arbeitender Sozialwissenschaftler, der die Methoden einer anderen Sozialwissenschaft rezipiert, muss sich der juristische Wissenschaftler zunächst einmal das sozialwissenschaftliche Einmaleins aneignen, bevor er überhaupt entsprechende Forschung betreiben kann. Und auch dann werden die komparativen Vorteile⁴⁹ angesichts des Ausbildungs- und Erfahrungsvorsprungs regelmäßig auf Seiten der Sozialwissenschaften liegen. Auch davor mag der eifrige Verwaltungsrechtswissenschaftler persönlich vielleicht keine Angst haben. Und es gibt ja auch durchaus Beispiele, in denen es engagierten Fachvertretern gelungen ist, in einer Nachbardisziplin eine gewisse Meisterschaft zu erlangen. Aber bei Lichte besehen geht es nicht um eine intellektuelle Frage der individuellen Leistungsfähigkeit einzelner Wissenschaftler oder um die notwendige Motivation zum Lernen fremder Methoden. Es geht um ein grundlegendes wissenschaftstheoretisches Dilemma. Wenn die Methoden konvergieren, wenn die Verwaltungsrechtswissenschaft eine immer sozialwissenschaftlichere Richtung einschlägt, dann liegt im Letzten auch die Konvergenz der methodischen Standards nahe. Lassen wir uns auf die Methoden der Sozialwissenschaften ein, gibt es schließlich wenig Grund, uns von den Anforderungen zu entbinden, die in den Fächern gelten, aus denen diese Methoden stammen. Wir können, um es auf den Punkt zu bringen, nicht das Gleiche wie die Sozialwissenschaften machen, nur auf einem niedrigen Niveau.⁵⁰ Das wäre weder in der *Scientific Community* noch im wissenschaftspolitischen Gespräch zu vermitteln.

Je mehr sich die Verwaltungsrechtswissenschaft aber um saubere Standards bemüht, desto weiter entfernt sie sich von ihrem ursprünglichen Ziel.

⁴⁸ Vgl. *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 58: „Ziel der Rechtswissenschaft kann es nicht sein, auch noch verantwortlich für die Methoden zur Erfassung von Erscheinungen zu sein, mit denen sich andere Wissenschaften schwergewichtig befassen.“; *Holger Fleischer*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin, S. 74: „Rechtswissenschaften müssen die Ergebnisse der theoretischen und empirischen Forschung interpretieren, nicht duplizieren.“

⁴⁹ Grundlegend *David Ricardo*, *The Principles of Political Economy and Taxation*.

⁵⁰ So auch *Stefan Magen*, Entscheidungen unter begrenzter Rationalität, S. 307.

Sie war aufgebrochen, um das Vakuum zu füllen, welches die Nachbarfächer in der Rechtspolitik mehr und mehr hinterlassen. Aber wenn die Methoden konvergieren, droht ihr selbst über kurz oder lang vermutlich ein ganz ähnliches Schicksal. Statt ihre rechtspolitische Stimme zu kräftigen, wird auch sie im akademischen Chor der Rechtsberatung immer heiserer. Denn mit zunehmender Methodenkonvergenz richtet sie ihre Forschung ebenfalls vermehrt am methodisch Möglichen, am methodisch Reizvollen oder aber an bestehender sozialwissenschaftlicher Forschung aus, um die sie neue Pirouetten dreht.

Um nicht missverstanden zu werden: Wissenschaftstheoretisch besteht kein Anlass, das Konvergenzmodell von vornherein zu diskreditieren. Und das nicht nur aus gebotenem Respekt, weil dieses Modell eine weit überdurchschnittliche intellektuelle Beweglichkeit und Neugierde erfordert, die einer Wissenschaft gut zu Gesicht steht. Der Grund liegt schon im Grundverständnis von Wissenschaftstheorie. Nach hiesiger Überzeugung hat weder die allgemeine Wissenschaftstheorie noch die Rechtswissenschaftstheorie die Aufgabe, alle Wissenschaftler zu identischer Arbeitsweise anzuhalten.⁵¹ Das gilt insbesondere für die rechtsetzungsorientierte Forschung, die im Vergleich zur Rechtsdogmatik deutlich größere Spielräume bietet.⁵² Das vorrangige Ziel (rechts)wissenschaftstheoretischen Rasonierens besteht vielmehr in methodischer Selbstreflexion und methodologischer Aufklärung, damit die Wissenschaftspraxis rationale statt naturwüchsige Züge annimmt.⁵³

Im Übrigen hat es auch in einem eher pragmatischen, für den Rechtsstaat aber durchaus zentralen Sinn Vorteile, wenn besonders engagierte Vertreter des Fachs den steinigem Weg des Konvergenzmodells einschlagen. Wenn sich Verwaltungsrechtswissenschaftler wirklich auf die Methoden der Sozialwissenschaften einlassen, können sie als Botschafter des Rechts fungieren und den Sozialwissenschaften in ihrer Sprache und mit ihren Mitteln nahe bringen,⁵⁴ dass das Ordnungsrecht keineswegs so schlecht ist wie sein Ruf in der sozialwissenschaftlichen Welt,⁵⁵ in der

⁵¹ Zum normativen Anspruch der Wissenschaftstheorie sehr zurückhaltend *Christoph Möllers*, Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftstheorie des öffentlichen Rechts, S. 155.

⁵² Wie eingangs bereits erwähnt, agiert die Rechtsdogmatik als Normwissenschaft auf einem engeren Spielfeld. Durch die Bindung an Recht und Verfassung ist ihre Methodenlehre deutlich normativer ausgerichtet.

⁵³ Zu dieser Aufgabe der allgemeinen Wissenschaftstheorie *Jürgen Mittelstraß*, Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 19 (1988), S. 308 (310).

⁵⁴ Grundlegend *Christoph Engel*, Journal of Institutional Economics 4 (2008), S. 275 ff.; vgl. auch bereits *dens.*, Die Grammatik des Rechts, S. 17 ff.

⁵⁵ Vgl. dazu etwa *Erik Gawel*, Umweltallokation durch Ordnungsrecht (der das Ordnungsrecht selbst deutlich differenzierter sieht als viele Ökonomen).

bisweilen doch recht verkürzte Vorstellungen über die Wirkweise des Rechts kursieren.

3. Divergenz-Modell

Das dritte und letzte Modell, das Divergenzmodell, liegt zwischen den Polen der Abstinenz und der Konvergenz. Es versucht die Vorzüge interdisziplinärer Forschung zu nutzen, setzt aber mit Blick auf das spezifische Proprium der Verwaltungsrechtswissenschaft bewusst auf ein divergentes Methodenverständnis. Das Divergenzmodell sieht die Aufgabe der Verwaltungsrechtswissenschaft also nicht in eigener sozialwissenschaftlicher (Grundlagen-)Forschung. Es stellt keine Hypothesen und Theorien auf, um diese anschließend empirisch zu testen. Vielmehr nimmt es die Arbeitsteilung zwischen den Disziplinen und die damit verbundenen komparativen Vorteile ernst⁵⁶ und sieht seine vornehmste Aufgabe darin, das vorhandene Wissen der Sozialwissenschaften sorgsam zu rezipieren und zu interpretieren sowie schließlich für die eigene Arbeit fruchtbar zu machen.

Fehlt es in einer konkreten Konstellation an maßgeschneiderter sozialwissenschaftlicher Theorie und Empirie, setzt das Divergenzmodell auch insoweit nicht auf verwaltungsrechtswissenschaftliche Eigenproduktionen,⁵⁷ sondern es greift in diesen Fällen auf *allgemeinere* Theorien aus den Nachbarwissenschaften zurück. Denn dass in einer bestimmten Situation keine unmittelbar einschlägige sozialwissenschaftliche Forschung zur Verfügung steht, bedeutet in aller Regel nicht, dass die Verwaltungsrechtswissenschaft insoweit ganz auf sich allein gestellt wäre. Vielmehr lassen sich mit Hilfe von Theorien höherer Abstraktionsstufe wie etwa dem *Rational Choice*-Ansatz (der vielen ökonomischen Spezialmodellen als Kerntheorie⁵⁸ zugrunde liegt) auch dann zumindest theoretisch begründete Aussagen über die Wirkungen rechtspolitischer Instrumente generieren.⁵⁹

Für ein solches Divergenzmodell sprechen vor allem Erwägungen, die beim Konvergenzmodell bereits angeklungen sind. Das wissenschaftstheoretische Richtmaß für die Methodenwahl – und damit auch für die Frage der Interdisziplinarität – ist neben der Gegenstandsadäquanz vor allem das

⁵⁶ Zu einem „arbeitsteiligen Ansatz“ *Oliver Lepsius*, JZ 2005, S. 1 (12) [dort bezogen auf die Rechtsdogmatik].

⁵⁷ Zurückhaltend auch *Stefan Magen*, Entscheidungen unter begrenzter Rationalität als Proprium des öffentlichen Rechts, S. 307.

⁵⁸ Zum Verhältnis von Kerntheorien und spezielleren Theorien, die je nach Fragestellung und Kontext um zusätzliche Annahmen ergänzt werden, *Siegwart M. Lindenberg*, Die Methode der abnehmenden Abstraktion.

⁵⁹ Umfassend *Anne van Aaken*, „Rational Choice“ in der Rechtswissenschaft.

Ziel beziehungsweise die Aufgabenstellung einer Disziplin.⁶⁰ Die Tauglichkeit eines Instruments lässt sich nur bewerten, wenn man weiß, wozu das Instrument eingesetzt werden soll. Wenn die Verwaltungsrechtswissenschaft künftiges Recht zu ihrem Gegenstand macht, sieht sie ihre disziplinäre Aufgabe gemeinhin vor allem in einer wissenschaftlichen Hilfestellung für die Rechtspolitik.⁶¹ Insoweit unterscheidet sie sich auf den ersten Blick zwar nicht von den Sozialwissenschaften, die ebenfalls gesellschaftsbeziehungsweise politikrelevante Forschung betreiben wollen.⁶² Sieht man näher hin, lässt sich gleichwohl eine zentrale Divergenz ausmachen, die im unterschiedlichen Verhältnis von Erkennen und Entscheiden gründet. Aus wissenschaftstheoretischer Perspektive sind Erkennen und Entscheiden keine dichotomen Gegensätze. Auch Erkenntnis setzt notwendig Entscheidungen voraus. Das hat namentlich HANS ALBERT eindrucksvoll entfaltet.⁶³ Dass sich Erkennen und Entscheiden nicht trennen lassen wie Feuer und Wasser, schließt Aussagen über den jeweiligen disziplinären Schwerpunkt jedoch nicht aus.

Sozialwissenschaftler wollen die Welt zuallererst verstehen, erklären, vielleicht auch noch prognostizieren. Ihnen geht es mit anderen Worten also in erster Linie um die Erkenntnis. Das gilt regelmäßig selbst dann, wenn die Sozialwissenschaften angewandte Forschung betreiben. Wenn sich die Verwaltungsrechtswissenschaft fragend an die Sozialwissenschaften wendet, dann tut sie dies zwar ebenfalls wegen der Erkenntnisse der Nachbarwissenschaften. Im Unterschied zu den Sozialwissenschaften liegt in der Erkenntnis aber nicht das eigentliche Ziel der Verwaltungsrechtswissenschaft,⁶⁴ sondern sie ist ein bloßes Hilfsmittel auf dem Weg zu einer rationalen Anleitung der Rechtsetzung. Der Verwaltungsrechtswissenschaft geht es im Letzten also weniger um das Erkennen als um die Entscheidung, oder präziser: um die Entscheidungsvorbereitung, denn die Verwaltungs-

⁶⁰ Zur Bedeutung der spezifischen Aufgabe auch *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 398.

⁶¹ Vgl. nur *Christoph Engel*, JZ 2005, S. 581 ff., *Martin Eifert*, VVDStRL 67 (2008), S. 286 (311); *Andreas Voßkuhle*, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, Rdnr. 15 et passim; *ders.*, Methode und Pragmatik im öffentlichen Recht, S. 171 (179); *Wolfgang Hoffmann-Riem*, AöR 131 (2006), S. 255 (261 ff.); *Helmuth Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Wissenschaft, S. 11 (45); *Gunnar Folke Schuppert*, AöR 133 (2008), S. 79 (99).

⁶² Das gilt nicht für alle sozialwissenschaftlichen Disziplinen in gleicher Weise. So ist etwa der politikberatende Impetus der Psychologie, auch der Sozialpsychologie, bislang nur schwach ausgeprägt, obwohl sie viel Nützliches zum Design von Institutionen beitragen könnte. Vgl. erneut *Martin Beckenkamp*, Institutionelle Ergonomie.

⁶³ *Hans Albert*, Traktat über kritische Vernunft, S. 55 ff.

⁶⁴ *Ivo Appel*, VVDStRL 67 (2008), S. 226 (232, Fußnote 15): Es geht „im rechtswissenschaftlichen Zusammenhang regelmäßig nicht um Erkenntnis von Wirklichkeit, sondern um die Rezeption von Wirklichkeitserkenntnis“. Vgl. für die Rechtsdogmatik auch *Werner Krawietz*, Juristische Entscheidung und wissenschaftliche Erkenntnis.

rechtswissenschaft kann und muss die rechtspolitischen Entscheidungen ja nicht selbst treffen; Rechtspolitik bleibt Politik.⁶⁵ Wie bei der Rechtsdogmatik⁶⁶ kann man die Verwaltungsrechtswissenschaft auch hier und insoweit⁶⁷ als eine *Entscheidungsvorbereitungswissenschaft* bezeichnen.

Diese Charakterisierung ist für unseren Umgang mit den Sozialwissenschaften letztlich leitend. Wenn die Vorbereitung praktischer Entscheidungen das eigentliche Ziel rechtsetzungsorientierter Verwaltungsrechtswissenschaft ist, dann kann der Arbeitsschwerpunkt regelmäßig nicht darin bestehen, dem monumentalen sozialwissenschaftlichen Bild von der Welt durch eigene Forschung neue Mosaiksteinchen hinzuzufügen.⁶⁸ Weil wir nicht aufgebrochen sind, das Geschäft der Sozialwissenschaften zu erledigen, sondern die eigene Arbeit zu verbessern, muss die Verwaltungsrechtswissenschaft ihre Energie zuallererst darauf konzentrieren, das vorhandene sozialwissenschaftliche Wissen für eine konkrete Frage zu sichten, zusammenzuführen und daraus praktische Vorschläge zu generieren, die sich in das Rechtssystem einpassen lassen. Schon das ist für die Verwaltungsrechtswissenschaft alles andere als trivial. Denn nicht nur die Produktion, auch die Rezeption und Anwendung setzt zumindest Grundkenntnisse sozialwissenschaftlicher Theorie- und Modellbildung voraus. Fehlt es daran, versteht man die Resultate sozialwissenschaftlicher Forschung nicht, oder man misst ihnen Bedeutungen zu, die sie gar nicht haben.⁶⁹ Da beispielsweise jede sozialwissenschaftliche Theorie mit Bedacht vereinfacht und vereinfachen muss,⁷⁰ gilt es, diese immanenten Grenzen

⁶⁵ Ebenso *Christoph Engel*, JZ 2005, S. 581 (590): „Rechtspolitik bleibt Politik. Die Wissenschaft von der Rechtspolitik kann Rechtspolitik zwar besser machen. Sie kann sie aber nicht ersetzen.“; sowie *Franz C. Mayer*, ZG 2007, S. 217 (223).

⁶⁶ Vgl. *Jörn Lüdemann*, Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft, S. 47.

⁶⁷ Natürlich erschöpft sich die Aufgabe des Fachs darin nicht! Deutlich überzeichnend deshalb *Bernd Rüthers*, Rechtstheorie, Rdnr. 301: „Man kann daher zweifeln, ob Aussagen, die keinerlei Praxisbezug haben, überhaupt rechtswissenschaftlich relevante Aussagen sind.“

⁶⁸ Wir haben bereits gesehen, dass die Verwaltungsrechtswissenschaft hier im Vergleich zu den Sozialwissenschaften auch keine komparativen Vorteile besitzt.

⁶⁹ Vgl. *Christoph Engel*, The Difficult Reception of Rigorous Descriptive Social Science in the Law, S. 169 ff. Zu uninformierten Theorieimporten auch *Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, S. 182 f.

⁷⁰ Die unendliche Realität lässt sich wissenschaftlich überhaupt nur dann erhellen, wenn man aus der Fülle der Lebenswirklichkeit bestimmte Aspekte herausgreift und andere ausblendet. Gezielte Vereinfachung ist deshalb also kein Manko, sondern unabdingbare Voraussetzung sozialwissenschaftlicher Modellbildung.

sozialwissenschaftlicher Forschung bei der Rezeption jeweils sorgsam in Rechnung zu stellen.⁷¹

Natürlich ist es nicht zwingend erforderlich, dass jeder Verwaltungswissenschaftler im Prozess der Entscheidungsvorbereitung alles auf einmal leistet.⁷² Auch bei uns hat Grundlagenforschung ihre Berechtigung, die etwa darin bestehen kann, das verhaltenstheoretische Arsenal der Sozialwissenschaften zu sichten und zu ordnen, ohne selbst konkrete rechtliche Gestaltungsvorschläge darzureichen. Aber darauf kann nicht der Schwerpunkt des Fachs liegen. Wenn sich am Ende niemand findet, der das sozialwissenschaftliche Wissen auf konkrete rechtspolitische Entscheidungsvorschläge hin zusammenführt, wird das eigentliche Ziel rechtsetzungsorientierter Verwaltungswissenschaft verfehlt. Wie für die Rechtsdogmatik gilt auch hier: Praktisch nicht geerdetes sozialwissenschaftliches Rasonnieren ist für eine anwendungsbezogene Verwaltungswissenschaft⁷³ letztlich ebenso wenig befriedigend wie eine reflexionslose Praxis.⁷⁴

Aber ist vielleicht schon das dem Divergenzmodell zugrunde liegende Verständnis der Verwaltungswissenschaft als einer Entscheidungsvorbereitungswissenschaft verfehlt, weil man diese wegen ihrer gestaltenden Elemente als „harte“ Wissenschaft letztlich nicht betreiben kann? Muss die Verwaltungswissenschaft nicht insgesamt eine szientistischere Richtung einschlagen? Fraglos hat die Ausrichtung auf praktische Entscheidungen Kosten. Nicht zuletzt ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Ausrichtung auf die Praxisrelevanz eine Wissenschaft „in anwendungsnahe Rationalität“ auflöst und dazu führt, dass ihr Forschungsprofil schwimmt, wie JÜRGEN MITTELSTRAß es einmal formuliert hat.⁷⁵ Wenn man sich andererseits vor Augen führt „wie viel Unsinn aus dem Bemühen erwachsen ist, Wissensdisziplinen als harte Wissenschaften zu erweisen“,⁷⁶ wird man damit aber nicht nur leben können. Vor allem besteht auch gesellschaftlich erheblicher Bedarf an einer Wissenschaft, für die der Praxisbezug konstitutionell ist.⁷⁷ Und dieser Bedarf nimmt nicht ab, sondern wird im Gegenteil immer größer. Denn je weiter

⁷¹ Am Beispiel der Ökonomik Jörn Lüdemann, Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft.

⁷² Zu den unterschiedlichen Neigungen und Begabungen innerhalb des Fachs Andreas Voßkuhle, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, S. 194 mit Fußnote 115.

⁷³ Zum Anwendungsbezug Andreas von Arnould, Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in diesem Band, S. 69 ff.

⁷⁴ Christoph Möllers, VerwArch 93 (2002), S. 22 (30); Andreas Voßkuhle, Das Kompensationsprinzip, S. 86 ff.

⁷⁵ Jürgen Mittelstraß, Gestörte Verhältnisse?, S. 54.

⁷⁶ Gertrude Lübke-Wolff, Expropriation der Jurisprudenz?, S. 282.

⁷⁷ Zum Praxisbezug Christoph Möllers, Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftstheorie des öffentlichen Rechts, S. 166 f.

sich die Sozialwissenschaften ausdifferenzieren, je unübersichtlicher die wissenschaftliche Welt wird und je methodenstrenger und formalisierter die Sozialwissenschaften arbeiten, desto wichtiger wird es, den wissenschaftlichen Verstand immer wieder mit praktischer Vernunft zu verbinden.⁷⁸ Die Verwaltungsrechtswissenschaft kann hier eine wichtige Brückenfunktion zwischen den szientistischen Sozialwissenschaften und der praktischen Rechtsetzung einnehmen. Ihre vornehmste und im Verhältnis zu den Nachbarwissenschaften komplementäre Aufgabe besteht darin, das verstreute sozialwissenschaftliche Wissen zu sichten, zusammenzuführen und für praktische rechtliche Gestaltungsvorschläge nutzbar zu machen. An einer solchen, bewusst auf konkrete Einzelfragen konzentrierten praktischen Disziplin besteht nach hiesiger Überzeugung gesellschaftlich deutlich größerer Bedarf als an einer zusätzlichen, von Rechtswissenschaftlern betriebenen Sozialwissenschaft.

Vor allem aber kann die rechtsetzungsorientierte Verwaltungswissenschaft nur bei einer solchen Konzeption auch ihre eigentlichen Stärken einbringen. Natürlich sind Rechtswissenschaftler nicht die letzten Universalgenies, die aus den Kommandohöhen ihrer Disziplin den gesamten sozialwissenschaftlichen Fundus überblicken und theoretische Konzepte aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Welten mühelos verknüpfen.⁷⁹ Aber die Verwaltungsrechtswissenschaft hat für die praktische Entscheidungsvorbereitung doch zentrale Fertigkeiten, die man weder glorifizieren noch im interdisziplinären Dialog unter Wert verkaufen sollte. Zu diesen Fertigkeiten gehören eine in langer Erfahrung gewonnene Urteilskraft⁸⁰ ebenso wie eine durch Ausbildung erworbene Entschlussfreude,⁸¹ die es möglich macht, statt immer neue Fragen auch einmal vorläufige Antworten zu formulieren.⁸² Im Unterschied zum sozialwissenschaftlichen Methodenstudium macht es die juristische Ausbildung zugleich leichter, mit den gestalterischen, schöpferischen Anteilen umzugehen, ohne die rechtspolitische Gestaltungsvorschläge nicht denkbar sind, nicht zuletzt, weil sozialwissen-

⁷⁸ Was freilich nicht bedeutet, dass jede Forschung auf unmittelbare Praxistauglichkeit ausgerichtet sein sollte. Namentlich über die Relevanz von Grundlagenforschung, die auch in der Rechtswissenschaft ihren Platz hat, sollte wohl weitgehend Konsens bestehen.

⁷⁹ Vgl. zu einer solchen Fremd- und Selbstbeschreibung *Stefan Oeter*, *Responsive Regulierung*, S. 196.

⁸⁰ *Wolfgang Schön*, *Quellenforscher und Pragmatiker*, S. 320 f.; *Gertrude Lübbecke-Wolff*, *Expropriation der Jurisprudenz?*, S. 290.

⁸¹ Vgl. die Gegenüberstellung bei *Martin Morlok*, *Reflexionsdefizite in der deutschen Staatsrechtslehre*, S. 70: „Die Jurisprudenz ist entscheidungsstark, aber reflexionsarm, die Soziologie ist reflexionsstark, aber entscheidungsschwach.“

⁸² Näher *Janbernd Oebbecke*, *Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft*, S. 220 f.

schaftliche Theorie schon von ihrem Selbstverständnis her nicht auf unmittelbare Anwendung hin ausgelegt ist. Dazu tritt die Fähigkeit, die Dinge so zuzuspitzen und zu formulieren, dass auch die Rechtsetzer als die eigentlichen Adressaten der entsprechenden Forschung⁸³ damit etwas anfangen können. Und nicht zuletzt ist die Verwaltungsrechtswissenschaft als einzige Wissenschaft in der Lage, ihre Vorschläge zugleich in die Sprache des Gesetzes und in ein verfassungskonformes Kleid zu hüllen, so dass die Rechtsetzer komplette Entscheidungsvorschläge aus einer Hand erhalten.

All das sind freilich weniger die Tugenden einer „harten“ Wissenschaft als die Vorzüge einer akademischen *prudentia*. Wer die Verwaltungsrechtswissenschaft zu einer „harten“ Wissenschaft trimmen möchte, dem wird das Selbstverständnis einer Legisprudenz, die sorgsam das Wissen der Sozialwissenschaften rezipiert und konkrete Vorschläge für die Rechtsetzung generiert, nicht genügen. Aber warum sollte der Eintritt rechtswissenschaftlicher Akteure in die bevölkerungsreiche sozialwissenschaftliche Welt die bessere Lösung sein? Dieser Nachweis steht noch aus.⁸⁴ Und vor allem: Wer würde die gesellschaftlich wichtige Funktion einer solchen pragmatischen Wissenschaft übernehmen?

Dass die Verwaltungsrechtswissenschaft selbst keine Sozialwissenschaft ist, hat schließlich sogar noch einen weiteren, zentralen Vorteil. Als anwendende Wissenschaft,⁸⁵ die nicht über eigene sozialwissenschaftliche Theorien und Modelle verfügt, die es zu perfektionieren gilt, braucht sie sich in Auseinandersetzungen wie etwa um das „richtige“ Modell menschlichen Verhaltens nicht verstricken zu lassen. Sie kann vielmehr aus dem gesamten Fundus rechtsexterner Angebote nach den jeweiligen Bedürfnissen wählen und dabei Erkenntnisse aus verschiedenen wissenschaftlichen Welten zueinander in Beziehung setzen.⁸⁶ Wer selbst nicht an der Theoriebildung beteiligt ist, wer den eigenen theoretischen Zugang zur Welt nicht im akademischen Wettbewerb verteidigen muss, dem fällt die Anerkennung eines sozialwissenschaftlichen Theorienpluralismus deutlich leichter.⁸⁷

⁸³ Vgl. *Martin Eifert*, VVDStRL 67 (2008), S. 286 (295).

⁸⁴ Dass es sich bei der Rechtsetzung um einen spezifischen Gegenstandsbereich handelt, lässt sich jedenfalls kaum ernsthaft vertreten. Denn letztlich kann alles Gegenstand der Rechtspolitik sein, so dass der Gegenstandsbereich der Rechtspolitik den der gesamten Sozialwissenschaften umfasst.

⁸⁵ Zur Unterscheidung von anwendender und angewandter Wissenschaft *Hermann Kantorowicz*, *Rechtswissenschaft und Soziologie*.

⁸⁶ Zur Notwendigkeit eines solchen Theorienpluralismus *Jörn Lüdemann*, *Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft*, S. 33 ff.

⁸⁷ Wie rechtsetzungsorientierte Forschung in der Praxis aussehen kann, die auf diese Weise sozialwissenschaftliches Wissen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen verbind-

III. Ausklang

Während das Verhältnis der Verwaltungsrechtswissenschaft zu den Sozialwissenschaften für die Rechtsdogmatik bereits eingehend reflektiert worden ist, ist das Reflexionsniveau bei der rechtsetzungsorientierten Forschung bislang deutlich niedriger. Auch wenn Rechtsanwendung und Rechtsetzung keine trennscharfen Kategorien sind:⁸⁸ Die interdisziplinären Herausforderungen sind in beiden Bereichen aufgrund der unterschiedlichen Rollen, die das Fach dort jeweils spielt, keineswegs identisch. Dass die Verwaltungsrechtswissenschaft selbst über keine sozialwissenschaftlichen Methoden verfügt, schließt nach den vorangegangenen Überlegungen rechtsetzungsorientierte Forschung jenseits der Rechtstechnik weder grundsätzlich aus, noch besteht für das Fach Anlass, zu einer Sozialwissenschaft zu mutieren. Die besseren Gründe sprechen vielmehr für ein divergentes Rollenverständnis, in dem die Verwaltungsrechtswissenschaft eine komplementäre Brückenfunktion zwischen den Sozialwissenschaften und der Gesetzgebung einnimmt. Diese komplementäre Aufgabe ist nicht Frucht der verzweifelten Suche nach einem disziplinären Proprium. Sie ist der Einsicht geschuldet, dass sich auf diese Weise die komparativen Vorteile der Sozialwissenschaften am besten mit den spezifischen Stärken der Verwaltungsrechtswissenschaft kombinieren lassen. Zugleich dürfte das Fach der Gesellschaft in dieser Funktion auch den größeren Dienst erweisen, als wenn es in andere Rollen schlüpft.

Die Überlegungen zum Umgang mit den Sozialwissenschaften setzen schließlich auch ein Schlaglicht auf das Verhältnis der Rechtswissenschaftstheorie zur allgemeinen Wissenschaftstheorie. Die Rechtswissenschaft tut fraglos gut daran, den Kontakt mit der allgemeinen Wissenschaftstheorie zu suchen beziehungsweise zu intensivieren.⁸⁹ Von ihr kann sie nicht zuletzt viel über die Vorteile und Grenzen arbeitsteiliger Wissenschaft oder über die unvermeidliche Begrenztheit sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse⁹⁰ lernen. Doch die Rechtswissenschaftstheorie kann sich nicht mit bloßen Abziehbildern der allgemeinen wissenschaftstheoreti-

det, hat *Andreas Voßkuhle* in einem pragmatischen Sieben-Stufen-Modell entfaltet; vgl. dens. *Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht*, S. 188 ff.

⁸⁸ Vgl. dazu nur *Matthias Jestaedt*, *Grundrechtsentfaltung im Gesetz*, S. 317 ff.; *ders.*, „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, S. 273 f.; *Christoph Möllers*, *Methoden*, in: *GVwR I*, § 3, Rdnr. 33.

⁸⁹ Zur traditionellen Zurückhaltung der Rechtswissenschaft gegenüber der allgemeinen Wissenschaftstheorie *Ulfrid Neumann*, *Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft*, S. 385 f.; *Christian Bumke*, *Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 78 f.

⁹⁰ Zur Begrenztheit sozialwissenschaftlicher Einsichten in die Komplexität sozialer Zusammenhänge nur *Chrysostomos Mantzavinos*, *Individuals, Institutions, and Markets*.

schen Diskurse begnügen. Das zeigt gerade auch das Thema dieses Beitrages. Denn vieles von dem, was die allgemeine Wissenschaftstheorie zur Interdisziplinarität und Transdisziplinarität an nützlichen Klugheitsregeln offeriert, ist vornehmlich mit Blick auf die Naturwissenschaften und die Sozialwissenschaften entwickelt worden,⁹¹ für die Rechtswissenschaft hingegen häufig wenig passgenau.⁹² Es ist nicht das Gleiche, ob zwei Sozialwissenschaften mit ähnlichem Erkenntnisinteresse aufeinander zugehen, oder ob die ganz anders ausgerichtete Rechtswissenschaft die Nähe ihrer Nachbarwissenschaften sucht. Aufgabe der Rechtswissenschaftstheorie muss es deshalb sein, nicht nur für die Rechtsdogmatik, sondern auch für die rechtsetzungsorientierte Forschung die eigenen disziplinären Kriterien für den fächerübergreifenden Austausch zu formulieren. Das dient der eigenen Arbeit ebenso wie der fächerübergreifenden Kommunikation.⁹³

Literatur

- Aaken, Anne van*: „Rational Choice“ in der Rechtswissenschaft. Zum Stellenwert der ökonomischen Analyse im Recht (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie; 33), Baden-Baden 2003
- Aaken, Anne van*: Funktionale Rechtswissenschaftstheorie für die gesamte Rechtswissenschaft, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 2), Tübingen 2008, S. 79 ff.
- Albert, Hans*: Traktat über kritische Vernunft, 5. Aufl., Tübingen 1991
- Albert, Hans*: Rechtswissenschaft als Realwissenschaft. Das Recht als soziale Tatsache und die Aufgabe der Jurisprudenz (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie; 15), Baden-Baden 1993
- Appel, Ivo*: Das Verwaltungsrecht zwischen klassisch dogmatischem Verständnis und steuerungswissenschaftlichem Anspruch, in: VVDStRL 67 (2008), S. 226 ff.
- Arnould, Andreas von*: Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in diesem Band, S. 65 ff.
- Augsberg, Steffen*: Die aktuelle Methodendiskussion: eine wissenschaftstheoretische Renaissance?, in diesem Band, S. 151 ff.
- Beckenkamp, Martin*: Institutionelle Ergonomie. Verhaltensrelevante Variablen zur Beeinflussung kooperativen Verhaltens in sozialen Dilemmata, in: Janbernd Oebbecke (Hrsg.), Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen, Stuttgart 2005, S. 303 ff.

⁹¹ Die Rechtswissenschaft ist bis heute insgesamt kaum zum Anschauungs- und Erprobungsfall für die allgemeine Wissenschaftstheorie geworden.

⁹² Vgl. zu dem grundsätzlichen Problem auch *Andreas Funke*, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, in diesem Band, S. 1 (5). Für eine größere Nähe zwischen allgemeiner Wissenschaftstheorie und Rechtswissenschaftstheorie vgl. die grundlegende Arbeit von *Karsten Schneider*, Normativität und Risikoentscheidungen.

⁹³ Zur Notwendigkeit, das eigene Forschungsprofil im Konzert der Wissenschaften vermitteln zu können, *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Zur Situation der rechtswissenschaftlichen Forschung, S. 4.

- Bender, Rolf*: Zur Notwendigkeit einer Gesetzgebungslehre dargestellt an aktuellen Problemen der Justizreform, Stuttgart 1974
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola*: Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Aufl., Berlin 2006
- Bumke, Christian*: Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eberhard Schmidt Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft (Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts; Bd. 10), Baden-Baden 2004, S. 74 ff.
- Czada, Roland*: Disziplinäre Identität als Voraussetzung von Interdisziplinarität?, in: Kilian Bizer/Martin Führ/Christoph Hüttig (Hrsg.), Responsive Regulierung. Beiträge zur interdisziplinären Institutionenanalyse und Gesetzgebung, Tübingen 2002, S. 23 ff.
- Di Fabio, Udo*: Die Staatsrechtslehre und der Staat, Paderborn et al. 2003
- Di Fabio, Udo*: Grundrechte als Werteordnung, in: JZ 2004, S. 1 ff.
- Eidenmüller, Horst*: Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, in: JZ 1999, S. 53 ff.
- Eidenmüller, Horst*: Effizienz als Rechtsprinzip. Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 90), 3. Aufl., Tübingen 2005
- Eifert Martin*: Das Verwaltungsrecht zwischen klassisch dogmatischem Verständnis und steuerungswissenschaftlichem Anspruch, in: VVDStRL 67 (2008), S. 286 ff.
- Emmenegger, Sigrid*: Gesetzgebungskunst. Gute Gesetzgebung als Gegenstand einer legislativen Methodenbewegung in der Rechtswissenschaft um 1900 – Zur Geschichte der Gesetzgebungslehre (Grundlagen der Rechtswissenschaft; Bd. 5), Tübingen 2006
- Engel, Christoph*: Rechtswissenschaft als angewandte Sozialwissenschaft. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft nach einer Öffnung für sozialwissenschaftliche Theorie, in: ders. (Hrsg.), Methodische Zugänge zu einem Recht der Gemeinschaftsgüter (Common Goods: Law, Politics and Economics; Bd. 1), Baden-Baden 1998, S. 11 ff.
- Engel, Christoph*: Die Grammatik des Rechts. Funktionen der rechtlichen Instrumente des Umweltschutzes im Wirkungsverbund, in: Hans-Werner Rengeling/Hagen Hof (Hrsg.), Instrumente des Umweltschutzes im Wirkungsverbund, Baden-Baden 2001, S. 17 ff.
- Engel, Christoph*: Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen, in: JZ 2005, S. 581 ff.
- Engel, Christoph*: Generating Predictability. Institutional Analysis and Design, Cambridge 2005
- Engel, Christoph*: Herrschaftsausübung bei offener Wirklichkeitsdefinition – Das Proprium des Rechts aus der Perspektive des öffentlichen Rechts, in: ders./Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie, Bd. 1), Tübingen 2007, S. 205 ff.
- Engel, Christoph*: The Difficult Reception of Rigorous Descriptive Social Science in the Law, in: Nico Stehr/Bernd Weiler (Hrsg.), Who Owns Knowledge? Knowledge and the Law, New Brunswick 2007, S. 169 ff.
- Engel, Christoph*: Governments in Dilemma. A Game Theoretic Model for the Conclusion of Bilateral Investment Treaties, in: University of Illinois Law Review 2008, S. 305 ff.
- Engel, Christoph*: Die Bedeutung der Verhaltensökonomie für das Kartellrecht, Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods 2008/40, Bonn 2008
- Engel, Christoph/Morlok, Martin* (Hrsg.): Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung. Die Begegnung der deutschen Staatsrechtslehre mit der Konstitutionellen Politischen Ökonomie, Tübingen 1998

- Esser, Josef*: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis, Frankfurt am Main 1970
- Fleischer, Holger*: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin – Das Proprium der Rechtswissenschaft, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 1), Tübingen 2007, S. 50 ff.
- Funke, Andreas*: Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie – zur Einführung, in diesem Band, S. 1 ff.
- Furnham, Adrian*: Lay Theories. Everyday Understanding of Problems in the Social Sciences, Oxford, New York 1988
- Gawel, Erik*: Umweltallokation durch Ordnungsrecht. Ein Beitrag zur ökonomischen Theorie regulativer Umweltpolitik (Schriften zur angewandten Wirtschaftsforschung; Bd. 65), Tübingen 1994
- Glöckner, Andreas*: How Evolution Outwits Bounded Rationality. The Efficient Interaction of Automatic and Deliberate Processes in Decision Making and Implications for Institutions, in: Christoph Engel/Wolf Singer (Hrsg.), Better Than Conscious? Implications for Performance and Institutional Analysis, Cambridge 2008
- Grimm, Dieter*: Methode als Machtfaktor, in: Norbert Horn (Hrsg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, Bd. 1, München 1982, S. 469 ff.
- Gusy, Christoph*: Brauchen wir eine juristische Staatslehre?, in: JöR 55 (2007), S. 41 ff.
- Hoekema, André J./Gier, Erik/Ketteler, David/van Peijpe, Taco*: Hugo Sinzheimer: rechtsvormer, arbeidsjurist en rechtssocioloog (Hugo Sinzheimer Instituut, Mededelingen 6), Amsterdam 1993
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Sozialwissenschaften im Verwaltungsrecht. Kommunikation in einer multidisziplinären Scientific Community, in: ders. (Hrsg.), Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht, Die Verwaltung, Beiheft 2, 1999, S. 83 ff.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung durch Recht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 131 (2006), S. 255 ff.
- Jestaedt, Matthias*: Das mag in der Theorie richtig sein... Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis, Tübingen 2006
- Jestaedt, Matthias*: „Öffentliches Recht“ als wissenschaftliche Disziplin, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 1), Tübingen 2007, S. 241 ff.
- Jestaedt, Matthias*: Perspektiven einer Rechtswissenschaftstheorie, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 2), Tübingen 2008, S. 185 ff.
- Jestaedt, Matthias*: Braucht die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht eine fachspezifische Wissenschaftstheorie?, in diesem Band, S. 17 ff.
- Kantorowicz, Hermann*: Rechtswissenschaft und Soziologie, Karlsruhe 1962
- Karpen, Ulrich*: Zum gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungslehre in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZG 1 (1986), S. 5 ff.
- Karpen, Ulrich*: Gesetzgebungslehre – neu evaluiert; Legistic – freshly evaluated, 2. Aufl., Baden-Baden 2008
- Krawietz, Werner*: Juristische Entscheidung und wissenschaftliche Erkenntnis. Eine Untersuchung zum Verhältnis von dogmatischer Rechtswissenschaft und rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 38), Wien 1978
- Lepsius, Oliver*: Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild?, in: JZ 2005, S. 1 ff.

- Lepsius, Oliver*: Menschenbilder und Verhaltensmodelle – Ergebnisse aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, in: Martin Führ/Kilian Bizer/Peter H. Feindt (Hrsg.), Menschenbilder und Verhaltensmodelle in der wissenschaftlichen Politikberatung, Baden-Baden 2007, S. 168 ff.
- Lepsius, Oliver*: Themen einer Rechtswissenschaftstheorie, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 2), Tübingen 2008, S. 1 ff.
- Lindenberg, Siegwart M.*: Die Methode der abnehmenden Abstraktion. Theoriegesteuerte Analyse und empirischer Gehalt, in: H. Esser/K. Trotsch (Hrsg.), Modellierung sozialer Prozesse, Bonn 1991, S. 29 ff.
- Lübbe-Wolff, Gertrude*: Expropriation der Jurisprudenz?, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie, Bd. 1), Tübingen 2007, S. 282 ff.
- Lüdemann, Jörn*: Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft, in: Christoph Engel et al. (Hrsg.); Recht und Verhalten. Beiträge zu Behavioral Law and Economics, Tübingen 2007, S. 7 ff.
- Lüdemann, Jörn*: Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie, in: Sigrid Boysen et al. (Hrsg.), Netzwerke (47. Assistententagung Öffentliches Recht), Baden-Baden 2007, S. 266 ff.
- Luhmann, Niklas*: Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt am Main 1999, S. 191 ff.
- Magen, Stefan*: Entscheidungen unter begrenzter Rationalität als Proprium des öffentlichen Rechts, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie, Bd. 1), Tübingen 2007, S. 303 ff.
- Mayer, Franz C.*: Rechtspolitik und mehrstufige Rechtsetzung, in: ZG 2007, S. 217 ff.
- Mantzavinos, Chrysostomos*: Individuals, Institutions, and Markets, Cambridge 2004
- Meßerschmidt, Klaus*: Gesetzgebungslehre zwischen Wissenschaft und Politik. Entwicklungstendenzen der Legisprudenz – Teil 1, in: Zeitschrift für das Juristische Studium 2008, S. 111 ff.
- Mittelstraß, Jürgen*: Die Philosophie der Wissenschaftstheorie. Über das Verhältnis von Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsforschung und Wissenschaftsethik, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 19 (1988), S. 308 ff.
- Mittelstraß, Jürgen*: Gestörte Verhältnisse? Zur gesellschaftlichen Wahrnehmung von Wissenschaft, in: Herrmann J. Schuster (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftstransfers, Berlin 1990, S. 43 ff.
- Mittelstraß, Jürgen*: Abschied von der vollständigen Universität, in: ders., Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien, Frankfurt 1998, S. 232 ff.
- Mittelstraß, Jürgen*: Natur und Geist. Von dualistischen, kulturellen und transdisziplinären Formen der Wissenschaft, in: ders., Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien, Frankfurt 1998, S. 91 ff.
- Mittelstraß, Jürgen*: Interdisziplinarität oder Transdisziplinarität?, in: ders., Die Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien, Frankfurt 1998, S. 29 ff.
- Mittelstraß, Jürgen*: Transdisziplinarität – wissenschaftliche Zukunft und institutionelle Wirklichkeit, 2003.
- Möllers, Christoph*: Theorie, Praxis und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, in: VerwArch 93 (2002), S. 22 ff.
- Möllers, Christoph*: Methoden, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, München 2006, § 3

- Möllers, Christoph*: Vorüberlegungen zu einer Wissenschaftstheorie des öffentlichen Rechts, in: Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie (Recht – Wissenschaft – Theorie; Bd. 2), Tübingen 2008, S. 151 ff.
- Morlok, Martin*: Reflexionsdefizite in der deutschen Staatsrechtslehre, in: Helmuth Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 7), Berlin 2007, S. 49 ff.
- Mohnhaupt, Heinz* (Hrsg.): Prudentia Legislatoria. Fünf Schriften über die Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, München 2003
- Neumann, Ulfrid*: Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/ders. (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7. Aufl., Heidelberg 2004, S. 385 ff.
- Noll, Peter*: Von der Rechtsprechungswissenschaft zur Gesetzgebungswissenschaft, in: Hans Albert/Niklas Luhmann/Werner Maihofer et al. (Hrsg.), Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 2), Bielefeld 1972
- Oebbecke, Janbernd*: Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft, in: Helmuth Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 7), Berlin 2007, S. 11 ff.
- Oeter, Stefan*: Responsive Regulierung und das Verhältnis der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der Politikberatung, in: Kilian Bizer/Martin Führ/Christoph Hüttig (Hrsg.), Responsive Regulierung. Beiträge zur interdisziplinären Institutionenanalyse und Gesetzesfolgenabschätzung, S. 195 ff.
- Popper, Karl R.*: Logik der Forschung (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 4), 10. Aufl., Tübingen 1994
- Reimann, Mathias*: Die Propria der Rechtswissenschaft, in: Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie, Bd. 1), Tübingen 2007, S. 87 ff.
- Ricardo, David*: The Principles of Political Economy and Taxation, London 1817
- Röhl, Klaus F.*: Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung (Reform der Justizreform; Bd. 2), Tübingen 1974
- Röhl, Klaus F.*: Auflösung des Rechts, in: Stephan Lorenz/Alexander Trunk/Horst Eidenmüller/Christiane Wendehorst/Johannes Adolff (Hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 1161 ff.
- Rüthers, Bernd*: Rechtstheorie, 2. Aufl., München 2005
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, in: ders./Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft (Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts, Bd. 10), Baden-Baden 2004, S. 387 ff.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Zur Situation rechtswissenschaftlicher Forschung, in: ders., Aufgaben und Perspektiven verwaltungsrechtlicher Forschung. Aufsätze 1975-2005, Tübingen 2006, S. 1 ff.
- Schneider, Jens-Peter*: Zur Ökonomisierung von Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft. Begriffsbildung und einführende Analyse ausgewählter Beispiele, in: Die Verwaltung 34 (2001), S. 317 ff.
- Schneider, Karsten*: Normativität und Risikoentscheidungen. Untersuchungen zur Theorie der Rechtsgüterrelationen (Schriften zur Rechtstheorie; H. 240), Berlin 2008
- Schneider, Karsten*: Zur Eignung des Forschungsprogramms der Reinen Rechtslehre als Wissenschaftstheorie einer Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, in diesem Band, S. 45 ff.

- Schoch, Friedrich*: Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Verwaltungsrechtslehre und Staatsrechtslehre, in: Helmuth Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 7); Berlin 2007, S. 177 ff.
- Schön, Wolfgang*: Quellenforscher und Pragmatiker, in: Christoph Engel/ders. (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft (Recht – Wissenschaft – Theorie, Bd. 1), Tübingen 2007, S. 313 ff.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*: Staatsrechtslehre als Wissenschaft: Dimensionen einer nur scheinbar akademischen Fragestellung. Eine einleitende Problemskizze, in: ders. (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 7), Berlin 2007, S. 11 ff.
- Schuppert, Gunnar Folke*: Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft im Wandel. Von Planung über Steuerung zu Governance?, in: AöR 133 (2008), S. 79 ff.
- Shapiro, Ian*: The Flight from Reality in the Human Sciences, Princeton 2005
- Sinzheimer, Hugo*: Die Aufgabe der Rechtssoziologie, in: ders., Arbeitsrecht und Rechtssoziologie. Gesammelte Aufsätze und Reden, herausgegeben von Otto Kahn-Freund/Thilo Ramm, Bd. 2. Frankfurt, Köln 1976, S. 85 ff.
- Sinzheimer, Hugo*: Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, 1. Aufl. 1916, unveränderter Nachdruck Berlin 1977)
- Tubies, Helga*: Prudentia Legislatoria bei Christian Thomasius, München 1975
- Vesting, Thomas*: Nachbarwissenschaftlich informierte und reflektierte Verwaltungswissenschaft – “Verkehrsregeln” und “Verkehrsströme”, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungswissenschaft (Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts; Bd. 10), Baden-Baden 2004, S. 253 ff.
- Voßkuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. Grundlagen einer prospektiven Ausgleichsordnung für die Folgen privater Freiheitsbetätigung – Zur Flexibilisierung des Verwaltungsrechts am Beispiel des Umwelt- und Planungsrechts (Jus Publicum, Bd. 41), Tübingen 1999
- Voßkuhle, Andreas*: Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht. Vorüberlegungen zu einem differenziert-integrativen Methodenverständnis am Beispiel des Umweltrechts, in: Hartmut Bauer/Detlef Czybulka/Wolfgang Kahl/ders. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Reiner Schmidt, Tübingen 2002, S. 171 ff.
- Voßkuhle, Andreas*: Die Renaissance der „Allgemeinen Staatslehre“ im Zeitalter der Europäisierung und Internationalisierung, in: JuS 2004, S. 2 ff.
- Voßkuhle, Andreas*: Neue Verwaltungswissenschaft, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts. Bd. 1: Methoden. Maßstäbe. Organisation, München 2006, § 1, S. 1 ff.
- Weber, Max*: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaften 1 (1904), S. 22 ff.
- Weingart, Peter/Lentsch, Justus*: Wissen – Beraten – Entscheiden. Form und Funktion wissenschaftlicher Politikberatung in Deutschland, Weilerswist 2008
- Wintengs, Luc J.* (Hrsg.): Legislation in Context. Essays in Legisprudence, Aldershot et al. 2007

Preprints 2009

- 2009/29: Engel C., Rockenbach B., We Are Not Alone: The Impact of Externalities on Public Good Provision
- 2009/28: Gizatulina A., Hellwig M., Informational Smallness and the Scope for Limiting Information Rents
- 2009/27: Hahmeier M., Prices versus Quantities in Electricity Generation
- 2009/26: Burhop C., The Transfer of Patents in Imperial Germany
- 2009/25: Burhop C., Lübbers T., The Historical Market for Technology Licenses: Chemicals, Pharmaceuticals, and Electrical Engineering in Imperial Germany
- 2009/24: Engel C., Competition as a Socially Desirable Dilemma Theory vs. Experimental Evidence
- 2009/23: Morell A., Glöckner A., Towfigh E., Sticky Rebates: Rollback Rebates Induce Non-Rational Loyalty in Consumers – Experimental Evidence
- 2009/22: Traxler C., Majority Voting and the Welfare Implications of Tax Avoidance
- 2009/21: Beckenkamp M., Engel C., Glöckner A., Irlenbusch B., Hennig-Schmidt H., Kube S., Kurschilgen M., Morell A., Nicklisch A., Normann H., Towfigh E., Beware of Broken Windows! First Impressions in Public-good Experiments
- 2009/20: Nikiforakis N., Normann H., Wallace B., Asymmetric Enforcement of Cooperation in a Social Dilemma
forthcoming in: Southern Economic Review, In Press.
- 2009/19: Magen S., Rechtliche und ökonomische Rationalität im Emissionshandelsrecht
- 2009/18: Broadberry S.N., Burhop C., Real Wages and Labour Productivity in Britain and Germany, 1871-1938: A Unified Approach to the International Comparison of Living Standards
- 2009/17: Glöckner A., Hodges S.D., Parallel Constraint Satisfaction in Memory-Based Decisions
- 2009/16: Petersen N., Review Essay: How Rational is International Law?
forthcoming in: European Journal of International Law, vol. 20, In Press.
- 2009/15: Bierbrauer F., On the legitimacy of coercion for the financing of public goods
- 2009/14: Feri F., Irlenbusch B., Sutter M., Efficiency Gains from Team-Based Coordination – Large-Scale Experimental Evidence
- 2009/13: Jansen J., On Competition and the Strategic Management of Intellectual Property in Oligopoly
- 2009/12: Hellwig M., Utilitarian Mechanism Design for an Excludable Public Good
published in: Economic Theory, vol. 2009, no. July 14, Berlin/Heidelberg, Springer, 2009.
- 2009/11: Weinschenk P., Persistence of Monopoly and Research Specialization
- 2009/10: Horstmann N., Ahlgrimm A., Glöckner A., How Distinct are Intuition and Deliberation? An Eye-Tracking Analysis of Instruction-Induced Decision Modes
- 2009/09: Lübbers T., Is Cartelisation Profitable? A Case Study of the Rhenish Westphalian Coal Syndicate, 1893-1913
- 2009/08: Glöckner A., Irlenbusch B., Kube S., Nicklisch A., Normann H., Leading with(out) Sacrifice? A Public-Goods Experiment with a Super-Additive Player
forthcoming in: Economic Inquiry, In Press.
- 2009/07: von Weizsäcker C., Asymmetrie der Märkte und Wettbewerbsfreiheit
- 2009/06: Jansen J., Strategic Information Disclosure and Competition for an Imperfectly Protected Innovation
forthcoming in: Journal of Industrial Economics, In Press.

- 2009/05: Petersen N., Abkehr von der internationalen Gemeinschaft? – Die aktuelle Rechtsprechung des US Supreme Court zur innerstaatlichen Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen –
forthcoming in: Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich, Vienna, facultas.wuv, In Press.
- 2009/04: Rincke J., Traxler C., Deterrence Through Word of Mouth
- 2009/03: Traxler C., Winter J., Survey Evidence on Conditional Norm Enforcement
- 2009/02: Herbig B., Glöckner A., Experts and Decision Making: First Steps Towards a Unifying Theory of Decision Making in Novices, Intermediates and Experts
- 2009/01: Beckenkamp M., Environmental dilemmas revisited: structural consequences from the angle of institutional ergonomics, issue 2009/01

Preprints 2008

- 2008/49: Glöckner A., Dickert S., Base-rate Respect by Intuition: Approximating Rational Choices in Base-rate Tasks with Multiple Cues
- 2008/48: Glöckner A., Moritz S., A Fine-grained Analysis of the Jumping to Conclusions Bias in Schizophrenia: Data-Gathering, Response Confidence, and Information Integration
- 2008/47: Hellwig M., A Generalization of the Atkinson-Stiglitz (1976) Theorem on the Undesirability of Nonuniform Excise Taxation
- 2008/46: Burhop C., The Underpricing of Initial Public Offerings in Imperial Germany, 1870-1896
forthcoming in: German Economic Review, In Press.
- 2008/45: Hellwig M., A Note on Deaton's Theorem on the Undesirability of Nonuniform Excise Taxation
forthcoming in: Economics Letters, In Press.
- 2008/44: Hellwig M., Zur Problematik staatlicher Beschränkungen der Beteiligung und der Einflussnahme von Investoren bei großen Unternehmen
published in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, vol. 172, pp. 768-787, 2008.
- 2008/43: Hellwig M., Systemic Risk in the Financial Sector: An Analysis of the Subprime-Mortgage Financial Crisis
published in: De Economist, no. 16.07.2009: Springer US, 2009.
published in: Jelle Zijlstra Lecture, no. 2008/5, Wassenaar, NL, Netherlands Institute for Advanced Study in the Humanities and Social Sciences, Institute of the Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences, pp. 100, 2008.
- 2008/42: Glöckner A., Herbold A., Information Processing in Decisions under Risk: Evidence for Compensatory Strategies based on Automatic Processes
- 2008/41: Lüdemann J., Magen S., Effizienz statt Gerechtigkeit
forthcoming in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, In Press.
- 2008/40: Engel C., Die Bedeutung der Verhaltensökonomie für das Kartellrecht
- 2008/39: Bierbrauer F., A unified approach to the revelation of public goods preferences and to optimal income taxation